



## Eheleute und ihr Testament

**Jeder hat schon davon gehört, viele haben es und einige werden böse davon überrascht, welche weitreichende Geltung es noch nach Jahren oder gar Jahrzehnten entfalten kann, die Rede ist vom gemeinsamen Testament zweier Ehegatten.**

Spätestens wenn ein Paar Kinder bekommt, machen sich die Eltern Gedanken, dass man doch ein Testament machen und „alles regeln“ sollte. Gesagt, getan, da gibt es doch das Berliner Testament, das haben alle, Formulierungshilfen gibt es bei Google und schon ist es verfasst, das gemeinsame Ehegattentestament. Handschriftlich geschrieben und von beiden unterschrieben heißt es dort als letzten Willen, dass beim Tod des erstversterbenden der überlebende Ehegatte Alleinerbe sein soll und die Kinder nach dem Tod des letzten Elternteiles zu gleichen Teilen Schlusserben werden sollen.

Vorsicht! Es gibt viele Witwen/Witwer, die neben der Trauer um den verstorbenen Partner nun auch noch von einem Testament aus uralten Zeiten konfrontiert werden, das längst nicht mehr zu der Entwicklung ihres Lebens gepasst hat und dennoch wirkt. Wurde das oben beschriebene Berliner Testament von den Eltern in jungen Jahren verfasst, beim Notariat hinterlegt und dann vergessen, taucht es wieder auf und bindet den verwitweten Ehegatten an die Regelungen, die manchmal schon Jahrzehnte alt sind. Es kommt vor, dass sich ein Kind aufopfernd um die Eltern kümmert, diese gar pflegt, während das andere Kind überhaupt nichts helfen will und sich noch mit den Eltern streitet. Was vielen nicht bewusst ist: Wenn ein Testament zwischen Ehegatten verfasst wurde, hat dieses Bindungswirkung, sobald ein Ehegatte verstorben ist. Änderungen sind dann nicht mehr möglich. Man kann also auch nicht auf Leistungen eines Kindes reagieren, indem man diese durch Erbeinsetzung honoriert, denn durch die gleichmäßige Erbeinsetzung der Kinder als Schlusserben ist bereits alles geregelt.

Dessen muss man sich bewusst sein, wenn man ein gemeinsames Testament macht. Ein Testament sollte immer darauf geprüft werden, ob es noch zum Leben passt.

Und schließlich gibt es da noch steuerliche Auswirkungen zu bedenken: Wer die Kinder für den Tod des ersten Elternteiles enterbt (und das tut man ja, wenn man den überlebenden Ehegatten zum Alleinerben einsetzt), verschenkt Erbschaftssteuerfreibeträge - immerhin 400.000 € pro Kind. Zwar sollte ein Testament nicht vordringlich unter steuerlichen Gesichtspunkten verfasst werden, aber man sollte wenigstens wissen, was man regelt, welche Auswirkungen es hat und ob man das will. Schlussendlich muss man dies noch in regelmäßigen Abständen darauf prüfen, ob es noch zu der Lebenswirklichkeit passt, die man regelt wollte und wenn das o.k. ist, braucht man nichts zu ändern. Andernfalls sollten Sie

aktiv werden und sich fachkundigen Rat einholen - der kostet nicht die Welt, kann aber viel Ärger ersparen.

Text: Maria Brandes

Für weitere Tipps und Informationen sind wir für Sie da:

### Schwerter & Kollegen Rechtsanwälte

**Birgit Schwerter**  
Fachanwältin für Familienrecht,  
Entwurf v. Eheverträgen  
u. Scheidungsvereinbarungen

**Claus C. Schwerter**  
Strafrecht, Arbeitsrecht,  
Handels- u. Gesellschaftsrecht

**Maria Brandes**  
Erbrecht, Entwurf v. Testamenten,  
Erbverträgen, Vorsorgevollmachten  
u. Patientenverfügungen

**Nicolaus F. Mack**  
Fachanwalt für Familienrecht  
Arbeitsrecht, Zivilrecht,  
Privates Baurecht

Schönbornstr. 33, 76646 Bruchsal  
Tel. 0 72 51 / 1 70 15, Fax 0 72 51 / 8 71 70  
E-Mail: rae.schwerter.koll@arcot.de